


Finanzamt Gießen, Postfach 11 04 40, 35349 Gießen

DV 02.26 0,95 Deutsche Post 



* 7209 * 2052 * 000670 * 11 * 02 *

Herrn
Marco Müller
Berkenhoffstr. 12
35452 Heuchelheim

Steuernummer/
Geschäftszeichen 020 849 0337 1 - G05

Bearbeitung

Kontakt finanzamt.hessen.de/kontakt

Ihre Nachricht 05.02.2026

Datum 11.02.2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Herrn Marco Müller, Berkenhoffstr. 12, 35452 Heuchelheim

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 2620 849 03371
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 212 120 921

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Servicestelle
Finanzamt Gießen**

Telefonnummer: (06 41) 48 00-1 00
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Schubertstraße 60
35392 Gießen



**Bankverbindungen
Finanzamt Gießen**

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE05 5000 0000 0050 0015 40
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE25 5005 0000 0001 0002 98
BIC: HELADEF1XXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum Datenschutz
finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über
www.elster.de einreichen:



Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.01.2029.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.